

HK News 2/2006



Handelskammer und Arbeitgeberverband
Graubünden

Seite 2	In eigener Sache / Parolen für die Abstimmungen vom 24. September 2006
Seite 3	Inland / Arbeitsrecht/Sozialversicherungen
Seite 4	Personalwesen
Seite 5	Export/EU
Seite 6	Veranstaltungen

IN EIGENER SACHE

1. Voranzeige Generalversammlung vom 6. November 2006 in Chur

Die diesjährige Generalversammlung von Handelskammer und Arbeitgeberverband findet am 6. November 2006, 17.00 Uhr, in der Aula der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW in Chur statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht ein Referat von Herrn Jürg Schmid, Direktor Schweiz Tourismus, unter anderem zu den künftigen Tourismusstrukturen in Graubünden. Anschliessend findet der traditionelle Wirtschaftsapéro statt. Wir bitten Sie, sich diesen Termin schon heute zu reservieren.

2. Neuer Lohnausweis

Die Handelskammern und economiesuisse haben sich bereits im Jahre 2001 energisch gegen die damalige besonders wirtschafts- und KMU-feindliche Lohnausweisvorlage gewehrt und deren geplante einseitige Einführung für das Jahr 2003 verhindern können. Dank der Pilotphase wurden weitere Verbesserungen ermöglicht und praktisch alle Forderungen im Interesse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer, vor allem im KMU-Bereich, erfüllt. Gegenüber der geltenden und theoretisch strengeren Regelung müssen explizit neu weder die private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer) noch Beiträge an Kinderkrippen, Grasparkplätze, Halbtax-Abos oder Rabatte auf Waren, die zum Eigenbedarf bestimmt und branchenüblich sind, künftig deklariert werden. Zudem konnten Vereinfachungen bei der Bewertung von Naturalleistungen und der Erfassung von Beiträgen an die überobligatorische Unfallversicherung erzielt werden. Schliesslich stellt eine Übergangsregelung sicher, dass der „Acquis“ (bestehende Spesenreglemente, -pauschalen bzw. -abmachungen) grundsätzlich nicht hinterfragt wird und sich die Behörden in der Übergangsphase bei bisher falsch deklarierten Lohnausweisen kulant zeigen.

3. Endlich Erleichterung für KMU-Nachfolgen

Der intensive Einsatz von economiesuisse im Interesse der KMU trägt Früchte: Nach dem Ständerat hat sich auch der Nationalrat für eine praxisnahe, gezielt auf die Bekämpfung von Missbräuchen ausgerichtete Lösung für die steuerliche Behandlung von Unternehmensnachfolgen entschieden. Davon profitieren vor allem KMU, die eine Nachfolge im Kreis der Familie bzw. durch Mitarbeiter des Unternehmens vorsehen.

Nach einem verunglückten Entscheid des Bundesgerichts ist eine krasse Rechtsungleichheit bzw. -unsicherheit entstanden. Die Nachteile wurden durch eine fiskalistische Praxisfestlegung der Eidgenössischen Steuerverwaltung verstärkt. Diese für KMU höchst unbefriedigende Situation nimmt nun bald ein Ende: Blockierte Unternehmensnachfolgen in der ganzen Schweiz können eingeleitet und endlich abgeschlossen werden.

Punktuelle Differenzen zwischen den Räten sollen rasch – möglichst während der Sommersession – ausgeräumt werden, damit die neue Regelung bereits per 1. Januar 2007 umgesetzt werden kann. Die neue Regelung trägt zur Erhaltung von Unternehmen und Arbeitsplätzen bei.

PAROLEN FÜR DIE ABSTIMMUNGEN VOM 24. SEPTEMBER 2006

4. Nein zur Volksinitiative „Nationalbankgewinne für die AHV“ (KOSA)

In Übereinstimmung mit den Schweizer Wirtschaftsverbänden wird die sogenannte KOSA-Initiative entschieden abgelehnt. Die unsinnige Verbindung der Nationalbankgewinne mit der AHV gefährdet die Stabilitäts- und Währungspolitik der Nationalbank und zwingt letztlich die Kantone zu Steuererhöhungen. Weitere Informationen: www.kosa-nein.ch.

5. Ja zu Ausländergesetz und Asylgesetz

Das bisherige Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG) stammt aus dem Jahr 1931 und entspricht den heutigen Anforderun-

gen längst nicht mehr. Komplizierte Bewilligungswege führen zu einem hohen bürokratischen Aufwand für Bund, Kantone und Gemeinden. Die Situation der rechtmässig und dauerhaft anwesenden Ausländerinnen und Ausländern wird durch das neue Gesetz verbessert. Die Kriminalität und der Missbrauch des Ausländerrechts sollen künftig besser bekämpft und schärfer bestraft werden. Mit dem neuen Gesetz wird die Ausländerpolitik klar und in unserem Interesse geregelt. Nachteile für die Bündner Wirtschaft gibt es keine. Im Gegenteil werden die Voraussetzungen für die Erteilung von Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen für Nicht-EU-Angehörige gelockert, sodass die Rekrutierung der für unsere Wirtschaft und auch den Tourismus benötigten Fachkräfte ausserhalb der EU weiterhin möglich ist. Deshalb empfehlen wir es zur Annahme.

Mit dem revidierten Asylgesetz will der Bundesrat das Asylverfahren, die Wegweisungsentscheide und den Vollzug des Gesetzes neuen Herausforderungen anpassen. Zudem drängt sich die Angleichung der Asylgesetzgebung an die Entwicklung der EU auf. Das revidierte Gesetz führt die humanitäre Tradition der Schweiz weiter. Eine kohärente Ausländerpolitik verlangt indessen, dass bestehende Missbräuche bekämpft werden, z. B. das Schlepperwesen, die Schwarzarbeit und die Scheinehen. Die Migrationspolitik des Bundes ist nur dann glaubwürdig, wenn die Gesetze eingehalten und die getroffenen Entscheide tatsächlich umgesetzt werden. Auch deshalb verdient diese Vorlage ein Ja.

INLAND

6. Wettbewerbsrecht: Revidiertes Binnenmarktgesetz am 1. Juli 2006 in Kraft getreten.

Am 1. Juli 2006 ist das revidierte Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) in Kraft getreten. Mit der Revision sollen die grössten Mängel des seit 1995 in Kraft stehenden Binnenmarktgesetzes behoben werden. Unter anderem soll durch die Ausdehnung des Herkunftsortprinzips auf die Niederlassungsfreiheit, eine Verschärfung der Ausnahmebestimmungen sowie der Harmonisierung

der Anerkennung von kantonalen Fähigkeitsausweisen die berufliche Mobilität in der Schweiz erleichtert und die Schweizer Binnenwirtschaft gestärkt werden.

Nähere Informationen dazu vermittelt ein Merkblatt der Aargauischen Industrie- und Handelskammer, welches beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

7. Stellen anbieten und finden leicht gemacht

Die überarbeitete Website www.treffpunkt-arbeit.ch ist die Adresse für Stellensuchende und Arbeitgeber bei ihren Kontakten mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV und den Arbeitslosenkassen ALK. Sie bietet klare Informationen zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitslosenversicherungen in Deutsch, Französisch und Italienisch. Mittels Online-Registrierung können Arbeitgeber ihre offenen Stellen rund um die Uhr anmelden. Stellensuchende finden täglich rund 5'000 offene Stellen aus der ganzen Schweiz.

ARBEITSRECHT / SOZIALVERSICHERUNGEN

8. Selbsttest Lohngleichheit

Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen ist immer wieder ein Thema und spielt heute z. B. auch im Eidgenössischen Beschaffungswesen eine Rolle. Das Eidgenössische Gleichstellungsbüro stellt neu ein Excel-Programm zur Verfügung, mit welchem Unternehmen ab 50 Mitarbeitern gratis einen Selbsttest machen können.

Kostenloser Download mit Anleitung und Tipps: www.equality-office.ch/d/logib

9. Handbuch des Ausländerrechts

Das Handbuch des Ausländerrechts ist ein praktisches Arbeitsinstrument für alle, die sich im Alltag mit Aufenthalt und Erwerb von Ausländern und Ausländerinnen in der Schweiz befassen (ohne Asylrecht).

Es ist übersichtlich in sechs Kapitel unterteilt:

- I Drittstaaten
- II EU- und EFTA-Staaten
- III Soziale Sicherheit
- IV Steuern und Grundstückserwerb
- V Anerkennung von Diplomen
- VI Anhang (u.a. mit Schema und wichtigen Adressen)

Abonnenten und Abonnentinnen erhalten jährlich Nachführungsblätter, so dass das Handbuch des Ausländerrechts stets ein aktuelles Nachschlagewerk bleibt. Das Handbuch des Ausländerrechts kostet CHF 250.00 (exkl. Nachführung) und kann beim Centre Patronal, Monbijoustrasse 14, Postfach 5236, 3001 Bern, Telefon 031 390 99 09, Telefax 031 390 99 03, cpbern@centrepatronal.ch, www.centrepatronal.ch, bestellt werden.

PERSONALWESEN

10. Neue Informationspflicht des Arbeitgebers

Mit der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (BBl 2004 6565) wurde das OR wie folgt ergänzt:

Art. 330b (Informationspflicht)

¹Wurde das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder für mehr als einen Monat eingegangen, so muss der Arbeitgeber spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses den Arbeitnehmer schriftlich informieren über:

- a. die Namen der Vertragsparteien;
- b. das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses;
- c. die Funktion des Arbeitnehmers;
- d. den Lohn und allfällige Lohnzuschläge;
- e. die wöchentliche Arbeitszeit

²Werden Vertragselemente, die nach Absatz 1 mitteilungspflichtig sind, während des Arbeitsverhältnisses geändert, so sind die Änderungen dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat, nachdem sie wirksam geworden sind, schriftlich mitzuteilen.

Die oben zitierte Bestimmung gilt für alle privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse, die entweder befristet für mehr als einen Monat Dauer oder unbefristet abgeschlossen werden. Die materielle Vertragsfreiheit wird dadurch aber nicht beschränkt, die Einhaltung der Formvorschrift ist kein Gültigkeitserfordernis für den Arbeitsvertrag.

Der Arbeitgeber muss innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages bzw. nach Wirksamwerden einer Vertragsänderung schriftlich über die Art. 330b OR abschliessend aufgezählten Punkte informieren. Die schriftliche Information muss von keiner der beiden Vertragsparteien unterzeichnet und kann auch in verschiedenen Dokumenten enthalten sein (z. B. die wöchentliche Arbeitszeit im Personalreglement, der Lohn in der Lohnabrechnung). Im Regelfall sind die verlangten Punkte ohnehin Bestandteil eines schriftlichen Arbeitsvertrages, was aus unserer Sicht die zweckmässigste Lösung ist. Der Arbeitgeber braucht in diesem Fall nichts Weiteres vorzumerken.

11. Entlastungsmassnahmen Branche Dienstleistung und Administration (D+A)

Die Änderungsentscheide für die Branche Dienstleistung und Administration, gelten per sofort für alle Lernenden (Ausnahme PE 3 für Generation 2004 bis 2007).

Das entsprechende Merkblatt der IGKG Graubünden kann beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden. Die angepassten PE-Formulare stehen auf der IGKG-Homepage (www.igkg.ch) zur Verfügung.

12. Das Centre Patronal hat Merkblätter zu folgenden Themen herausgegeben:

- Vertragsanfechtung wegen eines Willensmangels
- Kündigungsschutz und Lohnzahlung
- Lohn bei der Verhinderung an der Arbeitsleistung
- Lohnzahlung an Feiertagen

Diese monatlich erscheinenden Merkblätter können beim Centre Patronal, Monbijoustrasse 14, 3011 Bern, Tel. 0313 909 909, Fax 0313 909 903, cpbern@centrepatronal.ch, www.centrepatronal.ch, im Abonnement bestellt werden.

EXPORT / EU

13. Informationen zur Exporttätigkeit im EU-Binnenmarkt

Im neu erschienen Buch „Export im Binnenmarkt der Europäischen Union“ erhalten Sie Informationen zum EU Binnenmarkt. Das Buch behandelt im ersten Teil rechtliche Fragestellungen wie freier Warenverkehr, Kaufvertragsrecht, Vertragsgestaltung, EU-Handelsvertreterrecht und Produkthaftung. Der zweite Teil konzentriert sich auf Versicherungs- und Finanzierungsmöglichkeiten von Exportgeschäften und sämtliche von der EU, dem Bund und Ländern aufgelegten Programme zur Exportförderung.

Weitere Informationen sowie die Bestellmöglichkeit finden Sie unter:

www.fifoost.org/produkte/exportbuch.php.

14. „50 Jahre Carnet ATA“ – Der Reisepass für Ihre Waren

Das Carnet ATA ist ein internationales Zollpapier, welches die abgabenfreie (Zoll, MWST) vorübergehende Einfuhr von Waren gestattet. Carnets ATA finden Verwendung für:

- Warenmuster, Kollektionen
- Berufsausrüstungen, Sportgeräte
- Messe- und Ausstellungsgut, Vorführungen

In den letzten 50 Jahren hat sich das ATA System ausgehend von westeuropäischen Staaten weltweit über die meisten Industrienationen ausgebreitet. Heute werden in mehr als 60 Ländern jährlich über 200'000 Carnets ausgestellt, vor allem in Deutschland und der Schweiz. Wer mit einem Carnet ATA den Zoll passiert, erspart sich die Kosten von Zoll und Steuern, nützt ein Zollverfahren mit einem einzigen Dokument und spart somit viel Zeit. Die Carnets ATA werden aus-

schliesslich von den kantonalen Handelskammern ausgegeben.

15. Übersicht der Freihandelsabkommen der Schweiz und der EFTA für Industrieprodukte

Auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung finden Sie eine Übersicht, welche über die per 1. Januar 2006 bestehenden Freihandelsabkommen informiert. Die Übersicht gibt unter anderem Auskunft über Kumulation, Ursprungsnachweise, Direktversandregeln usw.

Sie erhalten die Übersicht unter:

www.ezv.admin.ch > Zollinformation Firmen > Abfertigungshilfen > Publikationen > Übersicht der Freihandelsabkommen für Industrieprodukte.

16. Swiss Organisation for Facilitating Investments (SOFI)

Die Swiss Organisation for Facilitation Investments (SOFI) wurde vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO gegründet, um Investitionen von Schweizer Unternehmen im Ausland zu unterstützen. SOFI deckt 28 Länder und Regionen weltweit ab, darunter Südosteuropa, Russland und die Ukraine, China, Indonesien, Vietnam, Zentralasien, Ägypten, den Mittleren Osten, und ausgewählte Länder in Afrika und Lateinamerika. Für diese Länder bietet SOFI kostenlose Beratungsdienstleistungen an, mit einem speziellen Fokus auf die Bereiche Standortevaluation, Business Planning, Finanzierungs- und Partnersuche. Über den SECO-Start Up Fonds, der von SOFI geführt wird, kann für kommerzielle Projekte in den Zielländern eine Anschubfinanzierung von bis zu CHF 500'000.00 zu günstigen Konditionen gewährt werden. Zahlreiche Firmen aus den Bereichen Holzverarbeitung und Möbelherstellung, Tourismus, Restauration und Hotellerie, Maschinenbau und Metallverarbeitung, Landwirtschaft, Vieh- und Milchwirtschaft und Agribusiness, Umwelttechnologie und Präzisionstechnologien haben über die letzten Jahre von SOFI-Dienstleistungen Gebrauch gemacht. Mehr Informationen zu SOFI erhalten Sie von Frau Dorit Probst-Sallis, 044 249 45 65 oder unter www.sofi.ch.

17. China Entry & Operations Guide – Handbuch für den Markteintritt in China

Das Buch enthält Anregungen, um eine systematische Strategie für den Schritt nach China zu entwickeln, und beschreibt Schlüsselfaktoren für spezifische Geschäftsfelder. Der Leser profitiert von Erfahrungen und Empfehlungen bereits vor Ort tätiger Unternehmen. Ebenfalls finden sich in diesem Werk Fallstudien von erfolgreichen Firmen. Diese Fallstudien zeigen, wie ein erfolgreiches Management in China umgesetzt werden soll und dienen auch als Referenzen. Verschiedene Expertenmeinungen und praktische Ratschläge zu Gesetzgebung, Steuern usw. runden das Werk ab. Der China Entry & Operationsguide ist für Mitglieder der Schweizer Handelskammern zu einem Spezialpreis von CHF 150.00 (zzgl. Versand) statt CHF 190.00 erhältlich. Weitere Informationen zum Buch erhalten Sie auf www.chinaguide.ch. Sollten Sie das Buch bestellen wollen, bitten wir Sie, nicht die Bestellmaske im Internet zu nutzen, sondern Ihre Bestellungen per E-Mail an info@hkgr.ch zu richten. Nur so können Sie vom reduzierten Preis profitieren.

18. Freihandelsverträge der Schweiz mit Drittstaaten und dazugehörige Ursprungsregeln

Zu diesem Thema führt die IHK Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell am 13. September 2006 oder 27. September 2006, jeweils von 8.30 bis 17.00 Uhr, einen Ganztagesworkshop durch.

Nähere Auskünfte erteilt:

IHK Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell
Gallusstrasse 16
Postfach
9001 St. Gallen
Telefon 071 224 10 30
Telefax 071 224 10 61
exportberatung@ihk.ch
www.ihk.ch

VERANSTALTUNGEN

19. Vorsprung durch Forschung – KMU bringen ihre Innovation weiter

Zu diesem Thema findet in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Institut für Entrepreneurship (SIFE) am 22. August 2006, 16.30 bis 19.00 Uhr, in der Aula der HTW Chur, an der Ringstrasse/Pulvermühlestrasse 57, eine Veranstaltung statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldung ist erbeten.

Kontakt:

Euresearch Regional Office St. Gallen
Petra.Hertkorn-Betz@euresearch.ch
Telefon 071 224 25 28
Telefax 071 224 25 36

20. Swiss Technology Award 2007

Anmeldeschluss für die Teilnahme am Swiss Technology Award ist der 16. August 2006. Zur Teilnahme am Wettbewerb sind vorzugsweise junge Technologieunternehmen sowie start-ups und spin-offs aus Hochschulen und Fachhochschulen mit Sitz in der Schweiz eingeladen, z. B. Firmengründer, die neue Märkte erobern wollen, oder Entwicklungsteams markterfahrener Unternehmen, die auch intern neue Herausforderungen suchen. Die Anmeldung zum Wettbewerb kann über Internet erfolgen (www.swisstechtechnology-award.ch)

**Handelskammer
und Arbeitgeberverband
Graubünden**

Dr. iur. M. Ettisberger